

Studien- und Prüfungsordnung¹ für den Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Wiesbadener Musikakademie

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfung, Studienbeginn
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrformen
- § 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 6 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Dokumentation der Prüfungen
- § 11 Modulprüfungen im Haupt-, Pflicht- und EMP-Zweifach
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen: Modulkatalog, Studienverlaufspläne

¹ Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen sind aufgrund der Übersichtlichkeit nur in der männlichen Form verfasst (Student, Dozent etc.). Diese gelten auch für die jeweils weibliche Form und sind daher geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Bachelorstudiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik an der Wiesbadener Musikakademie.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die musikpädagogische Ausbildung im instrumentalen Hauptfach, im Hauptfach Gesang und im Hauptfach Elementare Musikpädagogik.

Ziel dieses Bachelorstudiengangs ist der qualifizierte Erwerb künstlerischer, pädagogischer, theoretischer und wissenschaftlicher Qualifikationen im Hinblick auf die Ausübung des musikalischen Lehrberufs.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht der Erwerb von berufsbezogenen künstlerischen sowie musikpädagogischen Vermittlungskompetenzen. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für die Ausübung des Lehrberufs an privaten/öffentlichen Musikschulen/Akademien oder als selbständiger Musikpädagoge.

Die Qualifikation im künstlerischen Hauptfach beinhaltet eine anspruchsvolle künstlerische Gestaltung eines vielseitigen Repertoires in Verbindung mit einer versierten Präsentationskompetenz.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden durch ein praxisorientiertes Studienangebot umfangreiche didaktisch-methodische Fertigkeiten. Der Studiengang vermittelt zudem allgemeine musiktheoretische und musikwissenschaftliche Kompetenzen.

(3) Der Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik schließt mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) ab.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfung, Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme zum Studium Instrumental- und Gesangspädagogik ist der Nachweis über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 54 HHG 14.12.2009. Diese kann in Ausnahmefällen durch eine künstlerisch und/oder pädagogisch herausragende Qualifikation ersetzt werden.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang werden fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese müssen vor Aufnahme des Studiums von ausländischen Studierenden nachgewiesen werden (Zeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland, mindestens Stufe B 2).

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- a) TestDaF Niveaustufe 3, oder
- b) Goethe-Zertifikat B 2 (Goethe-Institut) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I, oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

(3) Für ausländische Studierende ist das Bestehen einer institutsinternen Sprachprüfung unmittelbar vor der Aufnahmeprüfung obligatorisch.

Der Sprachtest beinhaltet eine Prüfung mit folgenden Schwerpunkten:

- Diktat eines musikspezifischen Textes,
- Fragen zur einem vorgelegten Text und zu musikalischen Fachbegriffen,
- Verfassen eines kurzen eigenständigen Textes zu einem musikspezifischen Thema,
- ein individuelles Vorstellungsgespräch.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Bestehen einer Prüfung im Haupt- und Pflichtfach, in den Fächern Tonsatz / Allgemeine Musiklehre (schriftlich) und Hörerziehung (schriftlich) sowie für ausländische Bewerber das Bestehen der Sprachprüfung (s. § 2 (3)). Zudem wird ein persönliches Interview mit einer Gruppeninteraktionsübung durchgeführt.

a) Prüfung in den instrumentalen Hauptfächern

Es wird der Vortrag mittelschwerer Werke sowie Vornblattspiel erwartet.

Bei Hauptfächern, deren Literatur nicht alle Stilepochen umfasst, können zwei Werke aus der gleichen Epoche gewählt werden. Falls es an solistischer Literatur mangelt, sind charakteristische Orchesterstellen und technische Übungen heranzuziehen.

Klavier:

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen.

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass):

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde.

Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines aus dem Bereich der Neuen Musik.

Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba)

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines aus dem Bereich der Neuen Musik.

Blockflöte

Vortrag von vier Werken aus drei Stilepochen (Frühbarock, Hochbarock, Moderne) auf Alt- und Sopranflöte.

Akkordeon

Vortrag von vier Werken mittleren Schwierigkeitsgrades, darunter Transkriptionen aus verschiedenen Stilepochen sowie eine Originalkomposition.

Gitarre; E-Gitarre/ E-Bass; Harfe

Vortrag von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen

Schlagzeug

Vortrag von vier mittelschweren Werken für folgende Instrumente:

Pauken: Etüde für zwei bis drei Pauken, kleine Trommel: Etüde, Mallets: Solostück, Drum Set: ein Stück aus dem Jazz/Pop-Bereich.

b) Prüfung im Hauptfach Gesang

Es wird der Vortrag von vier mittelschweren Werken aus drei verschiedenen Stilepochen sowie Vornblattsingen erwartet. Hierbei ist der Vortrag mindestens eines Kunstliedes und mindestens einer Arie obligatorisch.

c) Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik

Gruppenprüfung: Elementares Musizieren in der Gruppe, spontane Bewegung zu komponierter oder improvisierter Musik und Ensembleleitung.

Einzelprüfung: Instrumentale Improvisation, Rezitieren eines vorbereiteten Gedichtes oder Prosatextes und Singen eines vorbereiteten Liedes mit spontanen Variationsaufgaben.

d) Prüfung im Zweitfach Elementare Musikpädagogik

Bei Hauptfach EMP ist ein instrumentales Zweitfach oder Zweitfach Gesang obligatorisch. Vortrag von drei Werken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen.

e) Prüfung im instrumentalen Pflichtfach

Vortrag von drei leichten Werken aus verschiedenen Stilepochen.

Pflichtinstrumente:

Bei allen instrumentalen Hauptfächern (außer Hauptfach Klavier) und beim Hauptfach Gesang ist Klavier Pflichtfach.

Beim Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP) ist Klavier instrumentales Pflichtfach (entfällt beim EMP Zweitfach Klavier).

f) Prüfung in Hörerziehung (schriftlich)

Ein- und zweistimmiges Diktat, vierstimmige Akkordfolge. Erfassen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen (Klausur, 60 Min.).

g) Prüfung in Tonsatz (schriftlich)

Vierstimmige Aussetzung einer gegebenen Akkordfolge, Generalbassaussetzung, Intervall- und Akkordbestimmung, Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Klausur, 60 Min.).

h) Persönliches Interview und Gruppeninteraktions-Übung

Es wird ein persönliches Interview über die Beweggründe zum Lehrberuf geführt. In einer Gruppeninteraktions-Übung werden kleinen Gruppen von Bewerbern (ca. vier Personen) musikbezogene Aufgabenstellungen präsentiert, die diese innerhalb einer vorgegebenen Zeit in Teamarbeit lösen müssen.

(5) Die Aufnahmeprüfungen finden zwischen Juni und September statt. Aufnahmetermin ist jeweils der 1. Oktober. Das Studium beginnt zum Wintersemester. Anmeldeschluss ist der 1. Juni; Nachmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich.

(6) Sowohl über die Einladung zur Aufnahmeprüfung als auch über die Vergabe der Studienplätze entscheidet die Institutsleitung nach Rücksprache mit der Prüfungskommission.

(7) Eine bestandene Aufnahmeprüfung beinhaltet nicht generell den Anspruch auf einen Studienplatz, da die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An anderen Berufsakademien und/oder Hochschulen erworbene Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern diese den geforderten fachspezifischen Qualifikationen des Studiengangs entsprechen.

Eine gleichwertige Qualifikation besteht, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Wiesbadener Musikakademie im Wesentlichen entsprechen.

Eine Anerkennung von Leistungsnachweisen kann bis zu einem Umfang von höchstens 120 ECTS erfolgen.

(2) Eine Anerkennung von Studienzeiten ist (gem. Art. V der Lissabon-Konvention vom 11.04.1997 oder in einer nächst gültigen Fassung) möglich. Extern erworbene Qualifikationen, die den Zugang zum akkreditierten Studiengang ermöglichen, sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen (gem. Art. IV der Lissabon-Konvention vom 11.04.1997 oder in einer nächst gültigen Fassung).

(3) Für alle betreffenden Anerkennungen gelten die Beschlüsse der in der Lissabon Konvention festgelegten Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Zugangsqualifikationen zur Hochschulbildung (vgl. Lissabon-Konvention vom 11.04.1997 oder in einer nächst gültigen Fassung).

(4) Bei einer Anerkennung von Studienleistungen haben die Studienbewerber die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von ECTS-Punkten zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Wiesbadener Musikakademie erreicht worden wäre.

(6) Nach der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch in den jeweiligen Modulen.

(7) Wenn ein Erweiterungsstudium nach dem Abschluss B. Mus. oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem weiteren Hauptfach angestrebt wird, gehören folgende Module zum Studienplan:

- Hauptfach (Instrument, Gesang, EMP) (Module 1.1, 1.2, 1.3, 1.4) und
- Unterrichtspraxis (Modul 4.1, 4.2).

(8) Im Falle eines Erweiterungsstudiums werden die im ersten Studium absolvierten Prüfungsleistungen anerkannt, sofern sie mit den Anforderungen des Bachelorstudiengangs vergleichbar sind (vgl. §3 (1)).

(9) Die Studiendauer des Erweiterungsstudiums beträgt mindestens vier und höchstens sechs Semester. Eine Aufnahmeprüfung ist erforderlich (s. § 2 (4)).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrformen, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt acht Semester (vier Studienjahre). Nach der Regelstudienzeit haben die Studierenden keinen Anspruch mehr auf Einzel- bzw. Gruppenunterricht. Die für den Abschluss des Studiums (B. Mus.) erforderlichen Prüfungsleistungen müssen im Studium innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vorgelegt werden - andernfalls gelten sie

als nicht bestanden. Nach diesen zwei Semestern muss eine Wiederholung dieser nicht bestandenen Prüfungen binnen eines Semesters erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(2) Das Studium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen (siehe Anlagen) geben detailliert Auskunft über den Studienverlauf. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Als Folge ergibt sich eine Arbeitsbelastung im gesamten Studium von 240 ECTS-Punkten. Pro Credit-Point wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

(3) Den Modulbeschreibungen sind der Belegbereich (Semester), die Dauer und die Art der Lehrveranstaltung (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul) und die Teilnahmevoraussetzungen zu entnehmen. Weiterhin geben sie Auskunft über Prüfungsformen, studentische Arbeitsbelastung und die zu erwerbenden ECTS-Punkte. Zentrale Bestandteile der Modulbeschreibungen sind die Angaben zu Lehr- und Lernmethoden, Qualifikationszielen und Lehrinhalten der einzelnen Module, verbunden mit Angaben zur fachspezifischen Literatur.

Ein Modul schließt mit einer die gesamten Kurse umfassenden Modulprüfung ab.

(4) Die Studienverlaufspläne dienen als Richtlinie zum Studienverlauf und sind den einzelnen Hauptfächern entsprechend untergliedert:

- a) Instrumentales Hauptfach (außer Klavier)
- b) Hauptfach Klavier
- c) Hauptfach Gesang
- d) EMP mit instrumentalem Zweitfach (außer Klavier)
- e) EMP mit Zweitfach Klavier
- f) EMP mit Zweitfach Gesang

(5) Die Studienverlaufspläne enthalten Angaben zur Verteilung der Module im Studienverlauf, zur Dauer des jeweiligen Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen.

(6) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind: Einzelunterricht (Hauptfach, Pflichtfach, EMP-Zweifach) und Gruppenunterricht (Hospitation/Assistenz, Praktikum, Seminar, Übung und Vorlesung).

(7) Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht wird durch die Vergabe von Nachweisen in schriftlicher oder elektronischer Form dokumentiert. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(8) Verlängerungen oder Unterbrechungen der Studienzeiten werden berücksichtigt, sofern diese

- durch längeren krankheitsbedingten Ausfall von Dozenten,
 - durch Erkrankung, Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt sind.

Im letztgenannten Fall ist die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3, § 4, § 6 und § 8 des Mutterschutzgesetzes und den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

(9) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund kann bei der Institutsleitung beantragt werden. Diese entscheidet im gegebenen Zeitraum über die Genehmigung des vorliegenden Antrags.

(10) Studienzeiten im Ausland von bis zu zwei Semestern werden nicht als Verlängerung oder Unterbrechung berücksichtigt.

(11) Die Institutsleitung entscheidet über Festlegung und Umfang der zu berücksichtigenden Studienzeiten.

§ 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen spezifischen Modulbeschreibung ausgewiesen. Insgesamt müssen für den Bachelorstudiengang Studienleistungen im Wert von 240 Creditpoints nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden.

(2) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Ein Modul beinhaltet in der Regel fünf Creditpoints. Diese ECTS-Punkte spiegeln den Workload (Arbeitsstundenbelastung) der Studierenden wider – gegliedert in den Zeitaufwand für das Präsenz- und das Selbststudium. Im Selbststudium inbegriffen ist das Üben im Haupt- und Pflichtfach, das Literaturstudium, das Anfertigen von Hausarbeiten, die Vorbereitung von Referaten, Klausuren sowie von Modulprüfungen.

Die Richtlinien für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS) und dem Beschluss der KMK vom 04.02.2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Leistungspunkte für die Module werden vergeben, wenn der Studierende die Lehrveranstaltungen pünktlich und regelmäßig besucht.

Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der Studierende nicht mehr als viermal im Semester gefehlt und die geforderten Aufgaben für diese Lehrveranstaltung erfüllt hat (Üben, Lektüre, Hausaufgaben etc.). Die Fehlzeiten sind jeweils mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

In begründeten Ausnahmefällen (institutsinterne Projekte, Studienfahrten, familiäre Angelegenheiten) ist es möglich, dass statt eines ärztlichen Attestes ein von dem Studierenden unterschriebener Antrag auf Unterrichtsbefreiung vorgelegt wird. Über diesen Antrag entscheidet die Institutsleitung in Absprache mit dem betreffenden Dozenten.

Ein Studierender, der mehr als viermal innerhalb einer Lehrveranstaltung gefehlt hat, muss sich einer Feststellungsprüfung unterziehen, in der die wesentlichen Lehrinhalte des betreffenden Moduls abgeprüft werden. Nach Bestehen der Prüfung (mindestens ausreichend 4,0) erfolgt die Zulassung zur eigentlichen Modulprüfung. Die Feststellungsprüfung kann innerhalb von drei Schulwochen einmal wiederholt werden. Wird auch diese nicht bestanden, erfolgt der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leistungspunktvergabe auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Über diese Verfahrensweise entscheidet die Institutsleitung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme kennzeichnet sich zudem darin, dass der Studierende die Modulprüfung oder die Teilprüfung eines Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) besteht. Wird diese Leistung nicht erreicht, so kann die Prüfung einmalig innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wenn auch diese Leistung nicht mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wird, gilt das Modul als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Punkte über eine Sonderprüfung in Form einer schriftlichen Abhandlung (8-10 Seiten) zum Lehrstoff zu erhalten. Diese Regelung betrifft

folgende Module: 3.1-3.4; 5.1-5.4; 6.1-6.3; 8. Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen des betreffenden Moduls (ausreichend: 4,0). Sollte auch diese Prüfung nicht als bestanden bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie. Für die Haupt-, Pflicht- und Zweitfachmodule findet eine Sonderprüfung innerhalb von drei Monaten ab dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt (1.1-1.4, 2.1-2.3). Wird auch diese nicht bestanden, so erfolgt der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie. Für alle weiteren Module (4.1, 4.2, 7, 9, 10, 11) gelten diese Sonderregelungen nicht.

(6) Neben den Teilnahme­scheinen wird bei bestandener Modulprüfung (mindestens 4,0) dem Studierenden am Ende eines Moduls das Ergebnis in schriftlicher oder elektronischer Form verbindlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Angaben zum Namen des Studierenden, zur Bezeichnung der Veranstaltung, zum Semesterbereich der Veranstaltung und zur Bewertung der Studienleistung.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird vom jeweiligen Dozenten in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

(7) Es ist nicht möglich, eine Lehrveranstaltung, in der bereits eine Modulprüfung absolviert und Leistungspunkte erworben worden sind, zum Erzielen einer besseren Leistung zu wiederholen.

(8) Über die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt.

(9) Für die projektbezogenen Lehrveranstaltungen Chor und Orchester besteht für alle Studierenden Teilnahme­pflicht (vgl. Modul 17.1).

§ 6 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Studierende mit Behinderungen haben im Studienverlauf die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich. Im Falle einer Prüfung ist dieser bis mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Institutsleitung.

§ 7 Prüfungen

(1) Mit den Prüfungen wird ermittelt, ob der Kandidat die für die Berufs­praxis an musikalischen Bildungseinrichtungen und als Selbständiger notwendigen praktischen, künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Qualifikationen besitzt. Darüber hinaus werden auch fächerübergreifende Kompetenzen ermittelt.

(2) Die Lehrbefähigung wird in den Fächern Instrumentales Hauptfach, Hauptfach Gesang oder Hauptfach Elementare Musikpädagogik erworben.

(3) Die Modulprüfungen bestehen aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsformen und können sowohl Einzel- als auch Gruppenprüfungen sein. Es existieren folgende Prüfungsformen:

Bachelor-Arbeit:

- schriftliche Auseinandersetzung zu einem vorgegebenem Thema nach wissenschaftlichen Kriterien

Klausur:

- schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung

Lehrprobe mit Lehrexposé:

- Unterricht mit einem Anfänger-/Fortgeschrittenen-Schüler und mit einer Gruppe; Vorstellung des didaktischen Konzepts im Lehrexposé (schriftlich); anschließendes Gespräch zum Unterrichtsverlauf

Mündliche Präsentation:

- versierter mündlicher Vortrag zu einem vorgegebenen Thema unter Zuhilfenahme aktueller Medienkonzepte und/oder musikalischen Eigenbeiträgen mit anschließender Befragung

Mündliche Prüfung:

- fachspezifische Prüfung zu vereinbarten Themenbereichen

Musikpraktische Prüfung:

- themenbezogene praktische Prüfung in den jeweiligen Fächern

Praxisbericht:

- schriftlicher Bericht über die Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion

projektbezogene Prüfung: aus der Projektarbeit resultierende Prüfung (Medien)

Referat:

- themenspezifischer mündlicher Vortrag

Vortrag:

musikpraktisches Vorspiel im Rahmen des Haupt-, Pflicht- und Zweitfachunterrichts (Instrument/Gesang/EMP)

Detaillierte Angaben zu den Prüfungsinhalten und -dauer sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Innerhalb eines Moduls können Teilprüfungen (benotet/unbenotet) vorgesehen sein. Das Bestehen dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(5) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Modulprüfung gilt das Modul als bestanden; dies führt zur Vergabe der für das Modul vorgesehenen Creditpoints (ECTS). Die Endnote eines Moduls fließt zu unterschiedlicher Gewichtung in die Endnote des Studienganges ein (vgl. § 13 (9)).

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung aller Prüfungen zuständig. Er setzt sich aus dem Direktor als Vorsitzenden sowie dem Seminarleiter als dessen Stellvertreter zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen.

§ 9 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Den Vorsitz der Prüfungskommissionen führt der Direktor oder der Seminarleiter als sein Stellvertreter.
- (3) Prüfer können nur diejenigen sein, die als Dozenten an der Wiesbadener Musikakademie tätig sind.
- (4) Für die endnotenrelevanten Prüfungen im künstlerisch-praktischen Hauptfach setzt sich die Kommission aus zwei Prüfern (darunter mindestens ein Fachprüfer) und einem Vertreter der Institutsleitung (Direktor, Seminarleitung) zusammen.
- (5) Für alle weiteren endnotenrelevanten nicht-schriftlichen Prüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern (darunter mindestens ein Fachprüfer) zusammen. Die Teilnahme der Institutsleitung an diesen Prüfungen ist jederzeit möglich.
- (6) Die künstlerisch-praktischen Prüfungen können sowohl institutsintern als auch öffentlich in der Wiesbadener Musikakademie stattfinden.
- (7) Die Korrektur der schriftlichen Prüfungen wird von zwei Dozenten durchgeführt.

§ 10 Dokumentation der Prüfungen

- (1) Jede Prüfung wird mit einer Niederschrift dokumentiert, die in die Prüfungsakte des Kandidaten in schriftlicher oder elektronischer Form eingefügt wird. Sie enthält Angaben zur Prüfungsart, zum Studierenden (Name, Vorname, Studiengang), zu Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung, zum inhaltlichen Verlauf und zur Bewertung der Prüfung. Darüber hinaus werden ggf. Täuschungsversuche und Unterbrechungen hierin vermerkt. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Studienverlauf und Studienleistungen einschließlich der Zeugnisse werden elektronisch erfasst und gespeichert. Die Datenbank beinhaltet alle Noten der Modulprüfungen, einen Überblick über den Studienverlauf und erworbene Leistungen.
- (3) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 11 Modulprüfungen im Haupt-, Pflicht- und Elementare Musikpädagogik-Zweifach

- (1) Der Vortrag der Werke im instrumentalen Hauptfach (inkl. Klavier) für die Modulprüfung kann auch aus einzelnen Sätzen zyklischer Werke bestehen (vgl. Module 1, 2, 3, 4).
- (2) Weitere Prüfungsinhalte sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (s. Modulkatalog im Anhang).

§ 12 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und eine reflektierte schriftliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Problemstellungen zu bewältigen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus den Fächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie, Didaktik und Methodik des Hauptfaches gewählt werden.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte mindestens 35, höchstens jedoch 50 Seiten betragen. Nähere Einzelheiten sind im Modul 16 (Abschlussarbeit) geregelt.

(4) Der Studierende reicht nach Absprache mit dem jeweiligen Fachdozenten den Titel ihrer Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss bis zum 1. Oktober bzw. 1. April schriftlich ein.

(5) Der Prüfungsausschuss bestätigt das Thema innerhalb von 14 Kalendertagen. Mit der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss werden zwei Mitglieder der Prüfungskommission als Gutachter eingesetzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss um zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist dem Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor dem regulären Abgabetermin der Arbeit vorzulegen.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit einmalig gewechselt werden. In diesem Fall wird die Bearbeitungszeit nicht verlängert.

(9) Es sind zwei gebundene und maschinenschriftliche Exemplare in deutscher Sprache sowie ein elektronisches Exemplar als CD-Rom einzureichen (pdf-Format). Die Arbeit wird innerhalb der vorgegebenen Frist beim Prüfungsausschuss abgegeben und aktenkundig gemacht.

(10) Die Bachelorarbeit beinhaltet eine unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass der Studierende seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(11) Das Ergebnis wird dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

(12) Nach der Begutachtung und Benotung der Bachelorarbeit durch die beiden Gutachter wird eine gemeinsame Note durch das arithmetische Mittel der Gutachternoten gebildet. Wenn diese beiden Noten mehr als zwei Notenstufen auseinander liegen, bestellt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

(13) Die Note wird dem Kandidaten schriftlich durch die Institutsleitung mitgeteilt.

(14) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet, kann sie einmalig auf Antrag bei der Prüfungskommission wiederholt werden. In diesem Fall muss der Kandidat ein neues Thema bearbeiten.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden:

1,0; 1,3; 1,5; 1,7;
2,0; 2,3; 2,5; 2,7;
3,0; 3,3; 3,5; 3,7;
4,0;
5,0.

(3) Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von der Prüfungskommission vergeben werden (vgl. § 13 (2)). Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Zulassung zur Modulprüfung müssen alle dazugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sein. Dies umfasst auch das Bestehen von unbenoteten Teilprüfungen.

(6) Sämtliche Prüfungsleistungen werden spätestens sechs Wochen nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(8) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten. Hierbei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- <u>einfache Wertung:</u>	Pflichtfach: Modul 2.3
	Musikpädagogik: Module 3.3 und 3.4
	Musikwissenschaft: Module 5.3 und 5.4
	Musiktheorie: Module 6.2 und 6.3
	Musizierpraxis: Modul 9

- zweifache Wertung: Bachelorarbeit: Modul 7
- dreifache Wertung: Unterrichtspraxis: Modul 4.1 und 4.2
- vierfache Wertung: Hauptfach: Modul 1.4

(9) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Studierenden erhalten nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der erforderlichen Studienleistungen für das Studium ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und die benötigte Dauer (Fachsemester) für das Bachelorstudium. Es ist auf den Tag der letzten Prüfung datiert und wird vom Direktor und vom Seminarleiter unterzeichnet und mit dem jeweils gültigen Dienstsiegel der Landeshauptstadt Wiesbaden bestätigt.

(2) Zusätzlich wird im Zeugnis die Gesamtnote dem ECTS-System entsprechend wie folgt aufgeführt:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Zur Berechnung der Gesamtnote dienen die Leistungen mindestens zweier direkt vorhergehender Jahrgänge als Vergleichsgrundlage (vgl. Beschluss der KMK zu den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunkten und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 22.10.2004 oder einer nachfolgenden gültigen Fassung).

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Music (B. Mus.) verliehen.

In der Urkunde werden das individuelle Studienprofil, das jeweilige Hauptfach und das Bachelor-Prädikat (Bachelor-Gesamtnote) angegeben. Das individuelle Studienprofil ergibt sich aus den belegbaren Studienschwerpunkten Instrumentales Hauptfach, Hauptfach Gesang und Hauptfach Elementare Musikpädagogik (mit Zweitfach).

(4) Den Absolventen wird darüber hinaus ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache ausgestellt. Dieses ergänzt die Zeugnisse um Informationen, die bei einer Bewerbung auf dem internationalen Arbeitsmarkt von Bedeutung sind. Es wird in einer europaweit standardisierten Form abgefasst und enthält Informationen zu persönlichen Angaben, zur Art und zum Umfang der erworbenen Leistungen, zum Studienprogramm und zu Zugangsvoraussetzungen.

Der Text zur Darstellung des nationalen Bildungssystems ist in der jeweils gültigen Fassung den Angaben der Hochschulrektorenkonferenz zu entnehmen (<http://www.hrk.de>; Stichwort: "Diploma Supplement").

Das Diploma Supplement wird von der Institutsleitung unterzeichnet.

(5) Wenn das Studium an der Wiesbadener Musikakademie unterbrochen, abgebrochen oder an einer vergleichbaren musikpädagogischen Ausbildungsstätte weitergeführt wird,

erhält der Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an die Institutsleitung zu stellen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart und die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)). Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Bei Störung oder Behinderung des ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs kann der Kandidat durch die jeweiligen Mitglieder der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden. Diese gilt in einem solchen Fall als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Zudem ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung.

(7) Wird eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.

(8) Der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie ist möglich, wenn

- die Anwesenheitspflicht laut § 5 (3) nicht erfüllt wurde,
- gegen die Hausordnung in grober Weise verstoßen wurde.

§ 16 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und die Prüfungsentscheidungen (gem. § 68ff. VwGO) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Institutsleitung einzulegen.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ergeht ein entsprechender Bescheid durch den Prüfungsausschuss. Darin werden die Ablehnungsgründe angegeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Niederschriften von Prüfungsleistungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme.

(3) Der Widerspruchs-Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 17 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von der Seminarleitung durchgeführt. Die Termine für die Informationsveranstaltungen teilt das Sekretariat in schriftlicher Form oder durch Aushänge am schwarzen Brett mit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Januar 2012

Der Direktor